

## Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten vom 15.3.2024

Aufgrund § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 13.3.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die in der Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten aufgeführten Räumlichkeiten können bei Bedarf gemäß den Bestimmungen in der Überlassungs- und Nutzungsordnung vermietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

### § 2 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde (60 Minuten):

Raum	Nutzungsentgelt
Großer Saal	50,00 Euro
Halber großer Saal	25,00 Euro
Traforaum	30,00 Euro
Konferenzraum 1. OG	15,00 Euro

Ausstattung	Nutzungsentgelt
Mikrofon-/Musikanlage	10,00 Euro
Beamer mit Leinwand	10,00 Euro
Flipchart, je	5,00 Euro
Metaplanwand, je	5,00 Euro
Bühnenelement 1x2 Meter	5,00 Euro
Auf- und Abbau städtische Mitarbeitende, pro Stunde	22,50 € Stunde

Getränke	Preis
Wasser, Softgetränke 0,25 Liter	1,50 Euro
Wasser 0,7 Liter	3,00 Euro
Kaffee, Tee kleine Kanne	7,50 Euro
Kaffee, Tee große Kanne	10,00 Euro

- (2) Bei Nutzungen durch Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen erhalten diese eine Ermäßigung von 50 % des oben angegebenen Nutzungsentgeltes auf die Raummiete, wenn die Veranstaltungen oder Angebote die sozialkulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Für Ausstattung und Getränke ist der volle Preis zu entrichten.

- (3) Bei Veranstaltungen, die kostenlos sind und allen Bürger\*innen offenstehen sowie Veranstaltungen, die dem unter § 2 der Überlassungs- und Nutzungsordnung beschriebenen Nutzungszweck dienen, kann die Stadt Herten von der Entgeltentrichtung befreien.
- (4) Die Stadt Herten, der Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie der Freiwilligenagentur Herten e.V. nutzen die Räume und Ausstattung in Absprache mit der Hausleitung entgeltfrei. Die Kosten für Getränke müssen in vollem Umfang entrichtet werden.
- (5) Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und die Bereitstellung von technischen Geräten werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Bürgerhauses Herten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Das im Nutzungsantrag vereinbarte Entgelt wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung festgesetzt und ist gemäß dort angegebener Zahlungsfrist mittels Überweisung an die Stadtkasse Herten zu entrichten.

### **§ 3 § 3 Kautio**

Die Hausleitung kann je nach Ermessen eine Kautio in Höhe von 350,00 Euro erheben.

### **§ 4 § 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 15.3.2024 in Kraft.